

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raabberger** in Westerburg.

Nr. 39.

Freitag, den 14. Mai 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hiermit der Vertrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf den Markt in Emmerichen-Ennau am 17. d. Mts. verboten.

Westerburg, den 14. Mai 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 5, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 15 des Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1. Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformkleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgeleitet werden (in den Meldescheinen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstätte nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angegebene Lagerstätte zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstätte dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2. Nach dem 15. Mai ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabriken gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungsamt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3. Beschlagnahme und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmann-

schaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und grüngrau.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:

- a) dem Bekleidungsbeschaffungs-Amt,
- b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;

2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;

3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von
180 m bei doppelt breiter Ware,
360 m bei einfach breiter Ware
nicht erreichen;

4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;

4. Offizierstuche (siehe § 5. 3).

Meldspflicht.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5. Meldspflichtig sind:

1. Alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (**Meldeschein 1**)

2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feldgrau und grau-grün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (**Meldeschein 2**)

3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Tricotstoffe, feine Cordstoffe, feine Stammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und grau-grün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (**Meldeschein 3**)

4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (**Meldeschein 4**).
Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldspflichtig, nicht beschlagnahmt.

Meldestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtücher nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7. Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- a) Von Mannschaftstüchern in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. (25 X 140 cm sind zwecklos)
- b) Von Mannschaftstüchern in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstüchern sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdm,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdm,
- f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9. Meldescheine und Muster sind getrennt an das Vollerwerbemeldeamt des königlichen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11 vorschriftsmäßig auszufüllen bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angesiegelter Muster können bis zum 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die in der Gemarkung Halbs ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt.

I Sperrbezirke.

Die Viehweiden westlich und südwestlich von Halbs bis zur Schutzhütte der Gemeinden Hergenroth werden als Sperrbezirke erklärt.

Für die Sperrbezirke gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. die vorbezeichneten Viehweiden werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Weiden wird die Sperre verhängt § 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519). Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 B.-A.-B.-G.* (R.-St.-A. v. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Zeitung der Schlachtung (§ 160 Abs. a. a. O.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 a. a. O. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh auf der Weide geschlachtet worden ist (Notischlachtung).
- b) Die Einfuhr von Klauenvieh auf die gesperrten Weiden ist verboten, die Besitzer der Weiden sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederkäuer und Schweine die Weiden nicht betreten können (§ 57 der Bundesratsinstruktion).
- c) Die Entfernung des Düngers aus dem Sperrbezirk und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus denselben dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

d) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus den gesperrten Weiden ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

§ 2. Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschl. der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunahe unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-A.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

§ 3. Die Eingänge zu den Weiden sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

§ 4. Die gesperrten Weiden dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a B.-A.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, welche die gesperrten Weiden betreten haben, dürfen diese erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion verlassen.

§ 5. Zur Wartung des Klauenviehs auf den Weiden dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

§ 6. An den Eingängen zu den Viehweiden sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfuhr mit Wiederkäuergepanschen verboten“ anzubringen.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 7. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des versuchten Bezirks gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

III. Schlussbestimmung.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

IV. Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 09 (R.-G.-Bl. S. 519).

Westerburg, den 14. Mai 1915.

Der Landrat. Abt.

Bekanntmachung.

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (la. IIb 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos 8. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnsberg, Brilon, Büdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, und Wittgenstein freihändig angekauft oder ausgehoben werden.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem übrigen Korpsbereich in die vorstehend genannten Kreise wird verboten.

3. Im übrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. Frankfurt a. M., den 3. Mai 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehend veröffentliche ich die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Kriegsgetreidegesellschaft zur Kenntnissnahme und Mitteilung an Interessenten, namentlich zur Belehrung wegen der mehrfach aufgetretenen Wünsche nach Bezahlung des Kornes bei der Anlieferung.

Westerburg, den 4. Mai 1915.

Der Landrat.

Verhältnis der Landwirte zur Kriegsgetreidegesellschaft.

Bei der Kriegsgetreide-Gesellschaft gehen manchmal Beschwerden von Landwirten ein, aus denen zu erkennen ist, daß einige grundsätzliche wichtige Geschäftsbedingungen der R.-G. besonders unter den Landwirten noch nicht hinreichende Verbreitung gefunden haben. Mancher Aerger würde den Landwirten, manche zu Unrecht geäußerte bittere Kritik der Leitung der R.-G. erspart, wenn allem folgende Bestimmungen überall bekannt würden:

1. Bezahlung des Getreides.

Die R.-G. zahlt Reis auf Verlangen gegen Vorlegung des Frachtbriefs, also sofort nach Absendung des Getreides, Vorschuss von 80 Prozent des Rechnungsbetrages. Die Kommissionäre der R.-G. sind gezwungen, diesen Vorschuss, den sie von den Landwirten erhalten oder erhalten können, ihrerseits den Landwirten zu zahlen.

Die R.-G. zahlt für die Restbeträge und für die ganzen Rechnungsbeträge, falls kein Vorschuss gefordert wurde, vom Tage der Absendung des Frachtbriefs auf der Empfangsstation ab Zinsen von 2 Prozent über Reichsbankfuß, zurzeit also 7 Prozent. Auszahlung erfolgt von der R.-G. an die Kommissionäre. Diese sind verpflichtet, die Zinsen auch ihren Verkäufern zu zahlen, soweit sie nicht Barzahlung geleistet haben.

2. Beschaffenheitsabnahme des Getreides.

Im Verhältnis zwischen der R.-G. und den Kommissionären ist die Abnahme am Bestimmungsort. Zum vollen Höchstpreis wird das Getreide abgenommen, soweit es gesund und normal-trocken sowie der Durchschnittsbefchaffenheit solchen Getreides letzter Art der Abgabegegend entspricht. Soweit es diese Normalbefchaffenheit nicht hat, werden Abzüge am Höchstpreis gemacht, über welche die Beteiligten das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht ist aus Landwirten und Kaufleuten zusammengesetzt. Die Entscheidung erfolgt schnell und sachgemäß. Die Kommissionäre sowie auch der Landwirt sollten stets sofort das Schiedsgericht anrufen, falls ihnen bei beschädigtem Getreide nach Eintreffen an der Bestimmungsstation annehmbare Verbesserungslagen unterbreitet werden. Es genügt eine kurze Nachricht an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts Berlin NW., Prinz-Ferdinandstraße 1.

Den wesentlichsten Teil der Gefahr der Beschädigung des Getreides durch den Transport trägt die R.-G. selbst, indem sie allen Transport übernimmt, der dadurch entsteht, daß äußere, vom Absender zu vermeidende Umstände auf die Beschaffenheit des Getreides einwirken.

Feuchtes nicht transportfähiges Getreide muß als solches von den Kommissionären unter Musterüberendung der R.-G. angemeldet werden. Alsdann vermeidet die R.-G. weitere Transportwege, sie wird das Getreide in die nächstgelegene Mühle oder Trocknungsanstalt schicken. Die Landwirte sollten ihrerseits von den Kommissionären verlangen, daß bei feuchtem Getreide hiernach verfahren wird. Auf direkte Nachricht an die R.-G. wird diese das nötige zu tun.

Wichtig kann der Landwirt durch Vereinbarung mit dem Kommissionär sich sofort bei der Ablieferung des Getreides über den künftigen Preis mit diesem verständigen. Er ist dann an weiteren Schicksal des Getreides interessiert. Mit Rücksicht auf die Vorkaufspflicht des Kommissionärs und auf die vorerwähnten Bestimmungen hat der Landwirt aber keine Veranlassung, sich sonderbar und ihm ungerecht dünkende Abzüge gefallen zu lassen. Er sollte sich erfahrungsgemäß am besten, wenn er die von der R.-G. im Bordrud gelieferten und von den Kommissionären vorzuweisen den Verträge mit den Bedingungen der R.-G. unterschreibt, den Vorschuss von 80 Prozent sofort nach der Ablieferung an der Abnahme verlangt und bei Schwierigkeiten in der Abnahme das Schiedsgericht anruft.

3. Verzögerungen der Abnahme.

Manchmal wird noch darüber geklagt, daß die Kommissionäre beschlagene Getreide nicht schnell genug abnehmen. Die Kommissionäre sowie auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände sind verpflichtet, die Einsammlung des Getreides nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alle Kommissionäre sind mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Landwirte sollten, wenn ihre Ersuchen an die Kommissionäre um sofortige Wegnahme nicht zum Ziele führen, Beschwerde führend an die R.-G. oder an den Reichskommissar, Berlin, 2. Finanzministerium, wenden.

4. Rücknahme von bemängeltem Getreide.

Die Anschauungen von Hinterkorn sind sehr verschieden. Die R.-G. ist gesetzlich gezwungen, möglichst alles Getreide für die öffentliche Nahrung zu erfassen. Was im Frieden als Hinterkorn betrachtet wird, muß in der jetzigen Zeit meist noch von brauchbaren Körnern durch Reinigung getrennt werden. Soweit die Landwirte hierzu in der Lage sind, übernimmt die R.-G. das sogenannte Hinterkorn gegen mäßigen Abzug am Höchstpreis. Nur Rückstände, die keine oder fast gar keine brauchbaren Körner mehr enthalten, darf die R.-G. zum Verfüttern freigeben. Ebenso dürfen die Landwirte wegen der Höhe der Futterpreise begreiflicherweise den Wunsch hegen, mangelhaftes Getreide als Viehfutter zu verwenden, wünschen die Mühlen das mangelhafte Getreide, das im Friedenszeiten nicht zu verarbeiten pflegen, zurückzugeben. Die R.-G. darf diesen übereinstimmenden Wünschen nicht willfahren. Die notwendige Bearbeitung, Reinigung und künstliche Trocknung retten in allen Fällen das mangelhafte Getreide ganz oder teilweise als menschliche Nahrung. Die R.-G. hat in dieser Beziehung große und günstige Erfahrungen gesammelt. Deshalb muß die Regel davon abgesehen, das beanstandete Getreide zur Verfütterung freizugeben.

5. Beschwerden.

Bei dem überaus großen Umfang ihrer Geschäfte muß die R.-G. den direkten Verkehr mit den vielen Tausenden der Getreideerzeuger ihren Kommissionären überlassen. Diese Kommissionäre, teils landwirtschaftlichen Organisationen, teils Händler, sind in allen Bezirken Deutschlands von den Vorständen der Kommunalverbände der R.-G. als vertrauenswürdig vorgeschlagen. Es sind meist diejenigen Personen, oder Genossenschaften, mit denen die Landwirte auch im Frieden ihre Geschäfte zu machen pflegen. Die Schwierigkeiten der Organisation der R.-G., die ohne Vorbereitung aus der Not der Zeit mit größter Schnelligkeit geschaffen wurde, sind im wesentlichen überwunden. Immerhin mögen hier und da noch Mißverständnisse bei den Kommissionären unterlaufen. In allen Fällen, in denen sich die Landwirte durch das Verfahren der Kommissionäre beschwert fühlen, mögen sie sich vertrauensvoll an die Geschäftsführung der R.-G. wenden. Diese wird jeder berechtigten Beschwerde alsbald abhelfen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises, werden an die Erledigung meiner Verfügung vom 10. 4. 1915 Kreishatt Nr. 31 betr. Landwirtschaftskammerbeiträge erinnert.

Westerburg, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Betr.: Die Ausübung der Desinfektion.

Nachdem auch der Desinfektor Neu aus Westerburg auf den Kriegsschauplatz abgerufen worden ist, wird hiermit vom 17. d. Mts. ab dem Desinfektor Müller in Niederroßbach die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten und Todesfällen während des Krieges im ganzen Kreise übertragen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, vorkommenden Falles den Desinfektor Müller zuzuziehen.

Westerburg, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Waldbrände.

Die meisten Waldbrände kommen im Frühjahr vor. Zur Warnung des Publikums vor Uebertretung werden daher nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 368, Nr. 6 des Strafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Halben oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert,
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- 3) abgesehen von den Fällen des § 368, Nr. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das erstatteter Mahen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
- 4) abgesehen von den Fällen des § 360, Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 4. März 1880.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juli in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Die Herren Bürgermeister wollen die Feldhüter und Polizeidiener anweisen, auf die Bestimmungen genau zu achten und Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Westerburg, den 27. April 1915.

1. 607.

Der Landrat.

Die Frauenhilfe des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins beabsichtigt am Dienstag, den 25. Mai d. J. zum Besten der Fürsorge für Kriegsschädigte einen öffentlichen Verkauf von Bilder- und Postkarten zu veranstalten. Der Vertrieb der Karten, die von dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein geliefert werden, erfolgt durch die 3030 Zweigvereine der Frauenhilfe.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden anzuweisen, dem Unternehmen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen (in der Rheinprovinz auch für die Landbürgermeister und in Westfalen für die Amtmänner) sind beigelegt.

Berlin, den 30. April 1915.

IIIb 900

Der Minister des Innern.
v. Roßell.

Statt besonderer Anzeige.

Am 11. Mai verschied in Wiesbaden nach langem mit Geduld ertragenem Leiden unser lieber guter Bruder, Schwager und Onkel

Isaac Ullmann.

Die Beerdigung fand am 13. Mai daselbst statt.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Westerburg, Wiesbaden, Lüttich, 14. Mai 1915.



Steckenpferd-Seife

die beste Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.



Heinrich Hebgen

Schuhwarenhaus

Westerburg, Neustr. 25.

Hohen Gewinn,



grösste Zeitersparnis bringt der Besitz des **Sturmogelrades**. Hervorragende Qualität, sanfter Lauf, wunderbare Arbeitsleistung, niedriger Preis. Versenkbare Nähmaschinen in allen Systemen, Pneumatik, Taschenlampen alle Zubehörteile in grosser Auswahl.

Katalog gratis. Zu erfragen bei den einschlägigen Handlungen.
Deutsche Handelsgesellschaft Sturmogel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 125.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für Hauswäsche!

Henkel's Bleich - Soda

Altkupfer

(für Heereszwecke)
kauft zum Höchstpreis
Isabellenhütte, Dillenburg.
Sammelstelle für den Kreis
Westerburg bei Spenglermeister **Wilhelm Fackert**
Westerburg. 6218

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben jetzt wieder

Vorrat in:

Thomasschlackemehl, Kainit, Kalisalz, Knochenmehl (roh) und Superphosphat — ferner in: Kokos-, Sesampalmkern und Leinkuchen, Ia. Saatkörner — auch in Hobeldiele (schwedische), Cement, und sonstigen Baumaterialien

ist wieder alles reichlich vorrätig.

Coburger

Geld-Lose

à Mk. 3,30 17553 Geldgewinne

Ziehung vom 8.—12. Juni.

17553 Geldgewinne v. 360 000 Mk.

Hauptgewinn 100 000, 50 000

10 000 M. bares Geld

Rheinische Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. und 17. Juni

Gothaer Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

4638 Gewinne i. Werte 50 000 Mk.

Ziehung am 8. und 9. Juni.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach

Schlackensan

hat abzugeben

Akt.-G. Charlottenhütte

Niederschelden-Sieg